



# Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

18. Jahrgang

17. November 1988

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Universitätsbibliothek  
Bonn

Wahlbekanntmachungen  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 7. November 1988  
für die Wahlen der studentischen Mitglieder

zum Konvent, Senat	S. 1
und	
zu den Fakultätsräten aller Fakultäten	S. 7

Herausgeber:  
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität  
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Der Wahlvorstand für die  
Wahler Mitglieder zum  
Konvent und Senat der  
Rheinischen-Friedrich-  
Wilhelms-Universität Bonn

Bonn, den 7. Nov. 1988  
Regina-Pacis-Weg 3  
Ruf: (73)7850 oder (73) 7851

Wahl der studentischen Mitglieder  
des Konvents und des Senats  
der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

## WAHLBEKANNTMACHUNG

Auf Grund der Wahlordnung vom 23. November 1987 und der Änderungsordnung vom 11. Dezember 1987 - bekanntgegeben in der Amtlichen Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 8 und Nr. 13 vom 25. November 1987 und 21. Dezember 1987 - hat der Senat als Termin für die Wahl der studentischen Mitglieder des Konvents und des Senats die Zeit

von Dienstag, dem 17.1. bis Donnerstag, den 19.1.1989,

festgesetzt.

### Zusammensetzung des Konvents (§ 6 WO)

- (1) Der Konvent umfaßt insgesamt 43 Mitglieder in den verschiedenen Mitgliedergruppen. Die Gruppe der Studenten wählt 7 Mitglieder. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden Ersatzmitglieder gewählt.
- (2) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden Stellvertreter und Ersatzstellvertreter gewählt.

### Zusammensetzung des Senats (§ 7 WO)

- (1) Der Senat umfaßt 22 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen. Die Gruppe der Studenten wählt 4 Mitglieder. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden Ersatzmitglieder gewählt.

(2) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden Stellvertreter und Ersatzstellvertreter gewählt.

### Stimmabgabe (§ 22 WO)

(1) Die Wahl der Studierenden erfolgt als Urnenwahl.

(2) Wahlberechtigte können ihre Stimme in jeden Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.

(3) Für die Wahl sind an allen Wahltagen folgende Wahllokale vorgesehen:

Wahllokal Nr.	1:	Hauptgebäude, vor dem Hörsaal X
Wahllokal Nr.	2:	Hauptgebäude, gegenüber dem Erfrischungsraum
Wahllokal Nr.	3:	Hauptgebäude, vor dem Philosophischen Seminar A, 1. Stock (am Kopiercenter)
Wahllokal Nr.	4:	Historisches Seminar, Konviktstraße 11
Wahllokal Nr.	5:	Juridicum
Wahllokal Nr.	6:	Mathematisches Institut, Wegelerstraße 10.
Wahllokal Nr.	7:	Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg
Wahllokal Nr.	8:	Institut für Organische und Biochemie, GerhardDomagk-Straße 1
Wahllokal Nr.	9:	AVZ I, Eendenicher Allee/Ecke Nußalle
Wahllokal Nr.	10:	Mensa Venusberg
Wahllokal Nr.	11:	Pädagogische Fakultät Römerstraße
Wahllokal Nr.	12:	Mensa Nassestraße
Wahllokal Nr.	13:	Mensa Poppelsdorf

Das Wahllokal Mensa Nassestraße ist von 11 bis 14 Uhr und von 17.30 bis 19 Uhr, das Wahllokal Mensa Poppelsdorf von 11 bis 14 Uhr an allen Wahltagen geöffnet.

Alle anderen Wahllokale sind an allen Wahltagen von 9-16 Uhr geöffnet.

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, ReginaPacis-Weg 3, Rektorat Raum 202, 2. Stock bis Freitag, den 6. Januar 1989, - 14 Uhr - einzureichen.

Wahlssystem (§ 4W0)

(1) Die studentischen Mitglieder von Konvent und Senat werden in einem Wahlkreis gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach von verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(2) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 2 Sitze unbesetzt, so beräumt der Wahlvorstand sogleich eine Ergänzungswahl an.

(3) Die Mitgliedschaft im Konvent und Senat endet durch a) Tod; b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären und zu begründen; c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen; d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das nach §§ 6, 7 W0 bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet eine Nachwahl statt.

### Stellvertreter (§ 5 WO)

Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge gemäß § 4 Abs. 4 WO gleichzeitig Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist der Stellvertreter für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertreter für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte gewählte Mitglied. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zum Stellvertreter.

### Wahlberechtigung (§ 9 WO)

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die am 23. November 1988 eingeschriebenen ordentlichen Studierenden.

(2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen an, so bestimmt sich die Zugehörigkeit zu einer anderen Mitgliedergruppe als der der Studenten nach den in der Gremienwahl vom Wintersemester 1987/88 getroffenen Zuordnung.

(3) Wer gleichzeitig einer anderen Mitgliedergruppe als der der Studenten angehört, wird dieser anderen Mitgliedergruppe zugeordnet. Wer gleichzeitig mehreren Mitgliedergruppen angehört und nicht bereits bei der Gremienwahl im Wintersemester 1987/88 einer Mitgliedergruppe zugeordnet wurde, kann bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis die Zuordnung zur Gruppe der Studenten beim Wahlvorstand beantragen.

### Wählerverzeichnis (§ 10 WO)

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Maßgebend für das Wahlrecht ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am Ende der mit dem 19. Dezember 1988 ablaufenden Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerverzeichnis enthält Namen, Vornamen und die Matrikelnummer.

Auslegung des Wählerverzeichnisses  
(§ 11 WO)

- (1) Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 13. bis 16. Dezember 1988 wie folgt ausgelegt: Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, 2. Stock, Raum 202 und in der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Venusberg, Turmgebäude, Raum 51, jeweils in der Zeit von 9 bis 16 Uhr; in der Zentralbibliothek der Landbauwissenschaft, Nußalle 15a, Lesesaal, in der Zeit von 9.30 bis 16.00 Uhr.
- (2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis sind bis 19. Dezember 1988, 16 Uhr beim Wahlleiter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

Wahlvorschläge (§ 18 WO)

- (1) Für die Wahl können die Studierenden Listenwahlvorschläge bis spätestens 22. Dezember 1988, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 2. Stock, Raum 202 schriftlich einreichen.
- (2) Ein Listenwahlvorschlag muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:
  1. Namen, Vornamen, Anschrift und Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidaten;
  2. Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der wahlberechtigten Studierenden, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
  3. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.
- (4) Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 30. Dezember 1988 durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegeben.

**Auszählung der Stimmung und Bekanntgabe  
des Wahlergebnisses (§ 25 WO)**

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-  
hauptgebäude, Aula, ab 20. Januar 1989, 8.30 Uhr, statt.  
Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amt-  
lichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-  
Universität Bonn.

**H.-U. Paeffgen**  
**Universitätsprofessor Dr. Paeffgen**  
**- Vorsitzender des Wahlvorstandes -**

Der Wahlvorstand  
für die Wahlen  
der Mitglieder  
der Fakultätsräte

Bonn, 7. November 1988  
Regina-Pacis-Weg 3  
Ruf (73) 7850 und (73) 7851

## **Wahlbekanntmachung**

Wahl der studentischen Mitglieder der Fakultätsräte der Evangelisch-Theologischen und Katholisch-Theologischen Fakultät der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Medizinischen, Philosophischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Landwirtschaftlichen Fakultät und der Pädagogischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Aufgrund der Wahlordnungen vom 26. November und 3. Dezember 1987 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 11 vom 2., 4. und 7. Dezember 1987 - hat der Senat als Termin für die Wahlen der studentischen Mitglieder der Fakultätsräte die Zeit

**von Dienstag, dem 17. Januar  
bis Donnerstag, den 19. Januar 1989,**

festgesetzt.

### **Zusammensetzung der Fakultätsräte (§ 6 WO)**

Jeder Fakultätsrat umfaßt Vertreter der Mitgliedergruppen der

Professoren,  
wissenschaftlichen Mitarbeiter,  
nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und  
Studenten.

Aus der Mitgliedergruppe der Studenten sind für jeden Fakultätsrat 2 Vertreter neu zu wählen.

### **Stimmabgabe (§ 22 WO)**

- (1) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl.
- (2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.
- (3) Für die Wahl sind an allen Wahltagen folgende Wahllokale geöffnet:

Wahllokal Nr. 1:

Hauptgebäude, vor dem Hörsaal X

Wahllokal Nr. 2:

Hauptgebäude, gegenüber dem Erfrischungsraum

Wahllokal Nr. 3:

Hauptgebäude, vor dem Philosophischen Seminar A,

1. Stock (am Kopiercenter)

Wahllokal Nr. 4:

Historisches Seminar, Konviktstraße 11

Wahllokal Nr. 5:

Juridicum

Wahllokal Nr. 6:

Mathematisches Institut, Wegelerstr. 10

Wahllokal Nr. 7:

Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg

Wahllokal Nr. 8:

Institut für Organische und Biochemie,

Gerhard-Domagk-Straße 1

Wahllokal Nr. 9:

AVZ I, Endericher Alle/Ecke Nußallee

Wahllokal Nr. 10:

Mensa Venusberg

Wahllokal Nr. 11:

Pädagogische Fakultät, Römerstraße

Wahllokal Nr. 12:

Mensa Nassestraße

Wahllokal Nr. 13:

Mensa Poppelsdorf

Das Wahllokal Mensa Nassestraße ist von 11-14 Uhr und von 17.30-19.00 Uhr, das Wahllokal Mensa Poppelsdorf ist von 11-14 Uhr an allen Wahltagen geöffnet.

Alle anderen Wahllokale sind an allen Wahltagen von 9 bis 16 Uhr geöffnet.

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter (Kanzler), Regina-Pacis-Weg 3 (Rektorat, 2. Stock, Raum 202), bis zum 6. Januar 1989 - 14.00 Uhr, einzureichen.

#### Wahlssystem ( § 4 WO)

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bildet je einen Wahlkreis Rechtswissenschaften

und Wirtschaftswissenschaften, in denen jeweils 1 Mitglied gewählt wird. Alle anderen Fakultäten bilden je einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl der Studenten erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt. In den beiden Wahlkreisen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wird der Sitz im Fakultätsrat der Wahlliste mit der höchsten für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmenzahl zugeteilt. Die Sitze in den übrigen Fakultätsräten werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

### **Stellvertreter (§ 5 WO)**

(1) Ersatzmitglieder sind in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

### **Wahlberechtigung (§ 8 WO)**

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis bestimmt sich nach der Einschreibung als ordentlicher Studierender im Hauptfach der Studiengänge, die von der jeweiligen Fakultät angeboten werden. Bei der Einschreibung für mehrere Hauptfächer richtet sich die Zuordnung nach der bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung abgegebenen Erklärung. Das Wahlrecht kann nur in einem Wahlkreis einer Fakultät ausgeübt werden; maßgebend sind die Verhältnisse am 23. November 1988.

(2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so bestimmt sich die Zugehörigkeit zu einer Fakultät bzw. zu einer anderen Mitgliedergruppe als der der Studenten nach den in der Gremienwahl vom Wintersemester 1987/88 getroffenen Zuordnung.

(3) Wer gleichzeitig einer anderen Mitgliedergruppe als der der Studenten angehört, wird dieser anderen Mitgliedergruppe zugeordnet. Wer gleichzeitig mehreren Mitgliedergruppen bzw. Fakultäten angehört und nicht bereits bei der Gremienwahl im Wintersemester 1987/88 einer Fakultät bzw. Mitgliedergruppe zugeordnet wurde, kann bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis

die Zuordnung zur Gruppe der Studenten beim Wahlvorstand beantragen.

### **Wählerverzeichnis (§ 9 WO)**

Das Wählerverzeichnis wird nach der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am 19. Dezember 1988.

### **Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 10 WO)**

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom 13. bis 16. Dezember 1988 für die jeweiligen Fakultäten im Dekanatsbüro sowie in der Universitätsverwaltung, Universitätshauptgebäude, Eingang Regina-Pacis-Weg 3, 2. Stock, Raum 202, sowie für die Medizinische Fakultät in der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Venusberg, Turmgebäude, Raum 51, sowie im Dekanat der Math.-Nat. Fakultät in der Zeit zwischen 9 und 16 Uhr für die Mitglieder der Universität zur Einsicht ausgelegt.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen bis zum 19. Dezember 1988, 16.00 Uhr, gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter (Kanzler, Regina-Pacis-Weg 3) geltend gemacht werden.

### **Wahlvorschläge (§ 18 WO)**

(1) Wahlberechtigte können in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 22. Dezember 1988, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(2) Der Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Soweit Wahlvorschläge vorzulegen sind, müssen sie folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Fakultät;
2. Namen, Vornamen, Anschrift und Matrikelnummer sowiedie eigenhändig unterschriebene unwider-  
rufliche Zustimmungserklärung der Kandidaten;
3. Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Matrikel-  
nummer sowie die eigenhändig unterschriebene  
Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahl-  
vorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst  
nicht zu den Kandidaten gehören;
4. das Listenkennwort sowie den Namen des gegen-  
über den Wahlorganen für die Liste vertre-  
tungsberechtigten Kandidanten. Ist kein Listen-  
vertreter benannt, gilt der erste in der Liste  
aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

### **Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 19 W0)**

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahl-  
vorstand durch Aushang spätestens am 30. Dezem-  
ber 1988 fakultätsöffentlich bekanntgemacht.

Stimmenausählung und Bekanntgabe  
des Waldergebnisses (§, 25 WO)

Die öffentliche Ausählung der Stimmen findet im  
Universitätshauptgebäude, Aula, ab 20. Januar  
1989, 8.30 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffent-  
licht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekannt-  
machungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Uni-  
versität Bonn.

H.-U. Paeffgen  
(Universitätsprofessor Dr. Paeffgen)  
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -